

### Deutscher Gewerkschaftsbund **DGB Bezirk Nord**

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern Frau Antje Wedepohl Schloßstraße 9-11 19053 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesreisekosten- 17. Dezember 2020 gesetzes (LRKG M-V) und des Landesumzugskostengesetzes (LUKG M-V)

Sehr geehrte Frau Wedepohl,

das Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 4. November 2020 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) und des Landesumzugskostengesetzes (LUKG M-V) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

### Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt gleichzeitig mehrere Ziele. Er soll der Verwaltungs- und Rechtsvereinfachung dienen, Verwaltungsaufwand reduzieren und gleichzeitig dem Klimaschutz voranbringen. Diese Ziele sind erstmal zu unterstützen und zu begrüßen.

Mit der praktischen Umsetzung des Gesetzesentwurfes sind jedoch viele Fragen und Unsicherheiten sowohl bei den Beschäftigten als auch bei ihren Personalvertretungen verbunden. Die dem DGB vorliegenden Rückmeldungen machen deutlich, dass es aus Sicht der Beschäftigten vielfach an den Voraussetzungen mangelt, die dem Gesetzesentwurf zu Grunde gelegt werden. Der DGB legt großen Wert darauf, dass die Umsetzung nicht auf dem Rücken der Beschäftigten erfolgt. Zumindest ist eine deutlich intensivere Kommunikation der Landesregierung gegenüber den Beschäftigten und ihren Interessenvertretungen notwendig.

**Olaf Schwede** Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-6077661-17 Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60 20097 Hamburg

nord.dgb.de

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaber werden vorübergehend gespeicher Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.



# Zur Dynamisierung der Wegstreckenentschädigung, der Verpflegungskosten und Tagegeldsätze

Der Gesetzesentwurf sieht die Erhöhung einer Reihe von Beträgen vor. Dies ist grundsätzlich zu unterstützen und zu begrüßen. Gleichzeitig wird beispielsweise bei den Tagegeldsätzen darauf hingewiesen, dass diese seit 20 Jahren nicht mehr erhöht wurden. Dies ist unangemessen und sachlich nicht zu rechtfertigen. Aus Sicht des DGB sollte hier ein Standardverfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Dynamisierung festgelegt und im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens bekannt gegeben werden.

Der DGB schlägt konkret eine regelmäßige Anpassung der Beträge im Rahmen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze vor. Dies würde nicht nur eine regelmäßige Überprüfung gewährleisten, sondern auch den gesetzgeberischen Mehraufwand minimieren, da keine separaten Gesetzgebungs- und Beteiligungsverfahren notwendig wären.

Maßstab der Anpassung könnten dann sowohl die steuerlichen Sätze als auch die Entwicklung im öffentlichen Dienst des Bundes und der anderen Länder sein. Dies würde gleichzeitig einen nachvollziehbaren Ermessensspielraum eröffnen.

### Zur Berücksichtigung besonderer Belastungen bei privaten Fahrzeugen

In § 5 Abs. 2 sind besondere Wegstreckenentschädigungen für Kraftfahrzeuge vorgesehen, die mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten werden. Einen Zuschlag gibt es für regelmäßig in größerem Umfang erforderliche Fahrten auf unbefestigten und schwer befahrbaren Forststrecken. Der Verschleiß ist auf den Waldwegen sehr hoch. Nach Einschätzung der Betroffenen decken die im Entwurf vorgesehenen Kostensätze den entstehenden Verschleiß bei weitem nicht ab. Hier sollte ein angemessener Gesamtsatz von 45 Cent je km vorgesehen werden.

Es kommt es immer wieder vor, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Forstämtern aus Gründen der Zeiteffizienz mit privaten PKW Dienstgeschäfte in den Wäldern durchführen müssen. Eine Vielzahl an Aufgaben macht eine Begutachtung und damit Präsenz vor Ort zwingend. Die vorhandenen Dienstfahrzeuge reichen teilweise hierfür nicht aus. Auch für diesen besonderen Fall ist eine angemessene Wegstreckenentschädigung vorzusehen. Der DGB schlägt vor, hier ebenfalls mindestens 40 Cent pro Kilometer zu veranschlagen, um den besonderen Verschleiß an privaten PKW angemessen abzugelten.



## Zur Berücksichtigung der Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben einen Anspruch auf Abgeltung der notwendigen Aufwendungen, die ihnen entstehen, wenn sie zum Zweck ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden. Bisher wurden diese Erstattungsansprüche über den Abfindungserlass geregelt. Zur besseren Übersicht und Klarheit sollen nun vergleichbare Regelungen in der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen werden, so dass der Abfindungserlass obsolet wird. Der DGB weist darauf hin, dass es sich bei dieser Gruppe um Menschen handelt, die nur geringe Bezüge während des Vorbereitungsdienstes erhalten. Sie bedürfen deswegen bei ausbildungsbedingten Mehrbelastungen der besonderen Fürsorge der Dienstherren. Dies sollte in diesem Kontext Berücksichtigung finden.

### Zum IT-Verfahren "Travel Management System (TMS)"

Mit der flächendeckenden Einführung und gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung des IT-Verfahrens "Travel Management System (TMS)" sind seitens der Beschäftigten und der Personalräte zahlreiche offenen Fragen verbunden, die klassischerweise im Rahmen der Mitbestimmung zu beantworten wären. Da das geltende Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern leider im Unterschied zu den Bundesländern Hamburg oder Schleswig-Holstein keine ressortübergreifende Mitbestimmung durch Vereinbarungsrechte zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorsieht, ist nun das Land einseitig in der Pflicht, die offenen Fragen zu beantworten und angemessene Voraussetzungen für eine flächendeckende Nutzung des IT-Verfahrens zu schaffen. Der DGB empfiehlt hierzu entsprechende Informationsveranstaltungen für Personalräte vorzusehen.

Da das IT-Verfahren von allen Beschäftigten des Landes verpflichtend genutzt werden soll, sind insbesondere die Ergonomie und Barrierefreiheit der Software umfassend zu gewährleisten. Beide Anforderungen sind aus Sicht des DGB durch ein anerkanntes Testverfahren im Rahmen einer externen Überprüfung nachzuweisen. Im Fall von Defiziten ist deren Behebung zu veranlassen.

Um eine breite Akzeptanz des Verfahrens zu gewährleisten, scheint auch eine entsprechende Überprüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen geboten. Der Nachweis der Anforderungen könnte entweder ebenfalls über eine externe Prüfung oder durch eine Freigabe des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Da voraussichtlich keine Schulungsveranstaltungen für alle Beschäftigten vorgesehen sein werden, ist die Bereitstellung selbsterklärender Unterlagen, insbesondere eines entsprechenden Handbuches, erforderlich. Diese Unterlagen sollten allen Beschäftigten des Landes



zugänglich sein. Darüber hinaus sollten kurze Schulungsfilme erstellt und zugänglich gemacht werden. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sind die Besonderheiten des Personalvertretungsrechts im Rahmen des IT-Verfahrens abzubilden. So dürfen beispielsweise Dienstreisen von Personalräten nicht von der Genehmigung eines Vorgesetzten abhängig sein. Das Personalvertretungsrecht sieht in § 35 und § 39 PersVG M-V konkrete Fälle vor, in denen ein Beschluss des Gremiums als Grundlage einer Dienstreise dient. Darüber hinaus müssen aber auch eine örtliche Präsenz in den Dienststellen, Sprechstunden oder aber persönliche Gespräche mit Beschäftigten ohne Kontrolle oder Genehmigung durch Vorgesetzte gesichert sein.

### Zur Verpflichtung zur elektronischen Beantragung

Die Gesetzesbegründung führt auf S. 25 des vorliegenden Entwurfes aus, dass den Beschäftigten eine ausschließlich elektronische Beantragung der Reisekosten zuzumuten ist, da die Antragstellung während der Dienstzeit mit der dienstlichen technischen Ausstattung möglich ist. Zusätzliche Kosten würden den Beschäftigen nicht entstehen.

Damit werden aus Sicht des DGB eine ganze Reihe notwendiger Voraussetzungen für eine Verpflichtung zur ausschließlichen elektronischen Beantragung von Dienstreisen genannt. Der DGB legt großen Wert darauf, dass allen betroffenen Beschäftigten auch die entsprechenden technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Beschäftigte, die über keinen eigenen PC-Arbeitsplatz verfügen. Der Gesetzesentwurf stellt richtigerweise in § 3 Abs. 7 klar, dass die Verantwortung hierfür alleine bei der Dienststelle und damit dem Dienstherren bzw. Arbeitgeber liegt. Keinesfalls darf für die Beantragung und Abwicklung der Dienstreisen auf private Endgeräte verwiesen werden.

### Zu Video- und Telefonkonferenz als Alternative zu Dienstreisen

Im Gesetzesentwurf wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass künftig eine Dienstreise nur noch notwendig sein soll, wenn das Dienstgeschäft nicht telefonisch oder durch Videokonferenz erledigt werden kann. Wie weit dieser Anspruch (noch) von der Realität in den Dienststellen entfernt ist, wird deutlich, wenn derselbe Gesetzesentwurf auf S. 3 darauf hinweist, dass in der Regel(!) die in der Landesverwaltung eingesetzten Telefonanlagen bereits grundlegende(!) Telefonkonferenzfunktionalitäten anbieten. Telefon- und Videokonferenzen als Alternative zu Dienstreisen setzen voraus, dass der Dienstherr bzw. Arbeitgeber eine entsprechende Technik flächendeckend zur Verfügung stellt und durch die Personalräte mitbestimmen lässt.



### Zu den Beteiligungsrechten der Gewerkschaften

Der Gesetzesentwurf verweist an mehreren Stellen auf noch zu erlassende Verordnungen. Entsprechende Verordnungen unterliegen als allgemeine Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse der beamtenrechtlichen Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach den §§ 53 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), 92 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBG M-V) sowie den entsprechenden Beteiligungsvereinbarungen. Der DGB macht hiermit frühzeitig und vorsorglich seine Beteiligungsrechte geltend.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

lat Schwede

Olaf Schwede